

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
2. MÄRZHEFT

6/70
S. 161-192

*Dr. KURT WÜNSCHE, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz,
Vorsitzender der Kommission des Ministerrates zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs*

Aufgaben bei der Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen

Die vom Ministerrat der DDE berufene Kommission zur Ausarbeitung des sozialistischen Zivilgesetzbuchs hat im Ergebnis ihrer bisherigen Tätigkeit den ersten Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen fertiggestellt. In der nunmehr folgenden Arbeitsetappe soll dieser Entwurf insbesondere von den Mitarbeitern der Kreis- und Bezirksgerichte studiert und diskutiert werden. An den Diskussionen werden auch Vertreter der Staatsanwaltschaft, der örtlichen Organe der Staatsmacht und der Gewerkschaften teilnehmen. Ferner ist eine Diskussion des Entwurfs in der Rechtsanwaltschaft vorgesehen, um deren Erfahrungen für die weitere Ausgestaltung des Gesetzentwurfs zu nutzen. Darüber hinaus wird der Entwurf dem Obersten Gericht, dem Generalstaatsanwalt der DDR, der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ und den rechtswissenschaftlichen Sektionen der Universitäten sowie den von der Ausgestaltung des neuen Verfahrensrechts in ihren Aufgaben und Verantwortungsbereichen berührten zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zur gutachtlichen Stellungnahme übergeben.

Der Entwurf enthält — wie bereits seine Bezeichnung zum Ausdruck bringt — eine einheitliche Regelung der drei gerichtlichen Verfahrensarten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Das Gesetz soll also auch die z. Z. geltenden Spezialregelungen für das Verfahren in familien- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten — die Arbeitsgerichtsordnung und die Familienverfahrensordnung — ablösen, wobei die bewährten Grundgedanken und Erfahrungen dieser beiden sozialistischen Normativakte für die Gestaltung des gesamten Verfahrensrechts genutzt werden.

Das neue Verfahrensgesetz wird sich als ein wichtiges Element in die einheitliche sozialistische Rechtsordnung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus einfügen. In vielen seiner Bestimmungen werden die Verknüpfungen und Wechselbeziehungen mit der sozialistischen Verfassung, dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte sowie mit den materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetz-

buchs der Arbeit, des Familiengesetzbuchs und des künftigen Zivilgesetzbuchs deutlich, auf deren Verwirklichung es unmittelbar gerichtet ist.

Die Vorlage eines ersten Arbeitsentwurfs des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen vor Fertigstellung des Entwurfs des Zivilgesetzbuchs ist möglich, da die Arbeiten am Verfahrensrecht durch die neue Konzeption für die Ausarbeitung des Zivilgesetzbuchs¹ nur im geringen Maße berührt werden, so daß sie kontinuierlich weitergeführt werden konnten. Der dadurch entstandene zeitliche Vorlauf soll zur umfassenden Diskussion des Entwurfs in den Rechtspflegeorganen genutzt werden. An dem Plan, daß das neue Zivilgesetzbuch und das neue Verfahrensgesetz gleichzeitig in Kraft treten sollen, ändert sich jedoch nichts, zumal es auch notwendig sein wird, alle Auswirkungen, die sich aus der konkreten Ausgestaltung des materiellen Zivilrechts ergeben, im Verfahrensgesetz zu berücksichtigen.

Die Aufgabe des gerichtlichen Verfahrens

Das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen hat die Aufgabe, der Durchsetzung und Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen. Durch seinen Inhalt und seine Wirkungsweise hat es zur Vertiefung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger sowie dazu beizutragen, daß die freiwillige Einhaltung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen zur allgemein anerkannten und geübten Gewohnheit wird. Es ist eine spezifische Form der Leitung bzw. Förderung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse durch den sozialistischen Staat. Das erfordert seine Ausgestaltung auf der Grundlage der Prinzipien der sozialistischen Demokratie bei gleichzeitiger Erhöhung der wissenschaftlichen Qualität der staatlichen Führungstätigkeit.

Wie die gesamte gesellschaftliche Entwicklung zum und im Sozialismus nicht ohne Widersprüche und Konflikte

¹ Vgl. dazu Wünsche, „Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus und das neue Zivilgesetzbuch der DDR“, Staat und Recht 1968, Heft 10, S. 1555 ff.; Lübchen, „Aufgaben und Gegenstand des künftigen Zivilgesetzbuches“, NJ 1969 S. 547 ff.